

## Betriebssatzung für die Stadtwerke Wilster

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Wilster werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Stadtwerke tragen den Namen „Stadtwerke Wilster“.

### § 2

#### Gegenstand der Stadtwerke

- (1) Gegenstand und Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme und der Betrieb des Hallenbades. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben. Die Stadt kann die Stadtwerke auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.
- (2) Die Stadtwerke können auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Sie können sich auch an Gesellschaften beteiligen, die diesem Zweck dienen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ratsversammlung (§ 28 Abs.1 Nr. 18 GO).

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.550.000,00 €.

### § 4

#### Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.
- (2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Werkleitung ist durch die Ratsversammlung zu bestellen.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

### § 5

#### Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Werkausschusses, des Haupt-

ausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtwerke.

- (2) Die Stadtwerke sind nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- 3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.

Die Werkleitung entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Es gehören insbesondere auch dazu die Umsetzung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen, die Beschaffung sämtlicher für den wirtschaftlichen Betrieb und den reibungslosen Geschäftsablauf notwendigen Güter und Vorräte im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

- (4) Soweit die Hauptsatzung Zuständigkeiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und diese oder dieser sie gemäß § 50 Abs. 4 GO in den Angelegenheiten der Stadtwerke auf die Werkleitung übertragen hat, ist die Werkleitung für den Abschluss dieser Verträge zuständig.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 10.000 EUR/brutto nicht überschritten wird.
- (6) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten und alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 50 Abs. 3 GO SH einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe für ihre oder seine Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung bzw. dem Werkausschuss mitzuteilen.
- (9) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Stadtwerke. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

## **§ 6**

### **Vertretung der Stadt in Angelegenheiten der Stadtwerke**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Wilster in den Angelegenheiten der Stadtwerke, die ihrer ~~seiner~~ Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des Werkausschusses herbeizu-

führen ist ~~sind~~. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer ~~seiner~~ Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (5) Erklärungen der Stadtwerke durch die die Stadt Wilster verpflichtet werden soll und die nach Abs.1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist die Erklärung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

## **§ 7 Werkausschuss**

- (1) Die Ratsversammlung wählt für die Stadtwerke einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung sowie durch diese Betriebsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung und seine Vertretung nehmen an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie sind verpflichtet dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt Wilster.

## **§ 8 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten der Stadtwerke vor und entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnisse gemäß der Hauptsatzung und dieser Satzung übertragen sind
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über
  1. Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag um 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch um 5.000,00 € überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplanes.
  2. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht oder sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 1.000,00 € übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 2.000,00 €.
  3. Die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.
  4. Die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Stadtwerke.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet folgende Maßnahmen, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören und die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Beträge nicht übersteigen:
  - Stundungen, wenn im Einzelfall der Betrag von über 10.000 EUR/brutto überschritten wird, bis zu einem Betrag von 20.000 EUR/brutto
  - Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen
  - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen
  - Erwerb von Vermögensgegenständen
  - Abschluss von Leasing-Verträgen
  - Veräußerung und Belastung von Vermögen der Stadt
  - Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften
  - Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gemäß § 5 Ziff. 7 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

## **§ 11**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Die Ratsversammlung trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidung für die Besetzung der Stelle der Werkleitung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenübersicht, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

## **§ 12**

### **Organisation der Stadtwerke**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Dienstanweisung.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Wilster vom 07.03.2011 außer Kraft.

Wilster, den *24.1.2017*



Stadt Wilster  
Der Bürgermeister